

---

# **Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Börse München**

Stand: 3. Januar 2018

---

Börse München

---

---

**§ 1**  
**Zulassungspflicht**

- (1) Für Personen, die berechtigt sein sollen, für ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen an der Börse München zu handeln (Börsenhändler), ist eine Zulassung durch die Geschäftsführung erforderlich.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Den Antrag auf Zulassung als Börsenhändler hat das zugelassene Unternehmen, für das der Börsenhändler zum Handel an der Börse berechtigt sein soll, zu stellen. Der Antrag ist sowohl vom zugelassenen Unternehmen als auch vom zuzulassenden Börsenhändler zu unterzeichnen. Dem Antrag sind alle zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (3) Als Börsenhändler ist zuzulassen, wer zuverlässig ist und die notwendige berufliche Eignung hat. Börsenhändler können nur für jeweils ein Unternehmen zugelassen werden.

**§ 2**  
**Zuverlässigkeit**

- (1) Der Börsenhändler ist zuverlässig, wenn er die Gewähr für eine künftige ordnungsgemäße Börsenhändlertätigkeit bietet. Zum Nachweis der Zuverlässigkeit sind dem Antrag insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) ein lückenloser und unterzeichneter Lebenslauf
  - b) eine Erklärung des Börsenhändlers
- aa) ob gegen ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach §§ 261, 263, 263a, 264a, 265b bis 271, 274, 283 bis 283d, 299 oder 300 des Strafgesetzbuches oder wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz über das Kreditwesen, das Wertpapierhandelsgesetz, die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung), die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (Leerverkaufs-Verordnung), das Börsengesetz, das Depotgesetz, das Geldwäschegesetz oder das Investmentgesetz, in der jeweils geltenden Fassung ein Strafverfahren anhängig oder ein Bußgeldverfahren eingeleitet ist,

- bb) ob er wegen einer solchen Tat rechtskräftig verurteilt wurde oder ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid ergangen ist,
- cc) ob er oder ein von ihm geleitetes Unternehmen als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren einbezogen waren oder sind.

Die Geschäftsführung ist berechtigt, weitere Nachweise zu verlangen.

- (2) Auch nach erfolgter Zulassung als Börsenhändler ist dieser verpflichtet, der Geschäftsführung unverzüglich Tatsachen zu melden, welche die Zuverlässigkeit in Frage stellen (vgl. Abs. 1 b)

### **§ 3 Berufliche Eignung**

- (1) Die berufliche Eignung des Börsenhändlers ist anzunehmen, wenn die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und praktische Erfahrungen nachgewiesen werden, die zum Handel an der Börse befähigen.
- (2) Fachliche Kenntnisse im Sinne von Abs. 1 liegen vor, wenn der Börsenhändler ausreichende Kenntnisse über die Regelwerke der Börse sowie die Funktionsweise des Börsenhandels besitzt. Der Nachweis der fachlichen Kenntnisse wird insbesondere durch die Ablegung einer Börsenhändlerprüfung vor der Prüfungskommission einer inländischen Börse oder durch vergleichbare Prüfungen erbracht.
- (3) Praktische Erfahrungen im Sinne des Abs. 1 liegen vor, wenn der Börsenhändler am Handel an einer Börse oder an einem Multilateralen Handelssystem über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragstellung teilgenommen hat und dies entsprechend nachweist.

### **§ 4 Vereinfachtes Zulassungsverfahren**

- (1) Als Börsenhändler wird zugelassen, wer an einer anderen deutschen Wertpapierbörse über eine Zulassung verfügt, die bereits länger als sechs Monate im Zeitpunkt der Antragstellung andauert. Eine Kopie der Zulassungsbescheinigung ist der Geschäftsführung zu übermitteln.
- (2) Als Börsenhändler wird zugelassen, wer außerhalb Deutschlands an einer Börse mit Sitz innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über eine Zulassung verfügt, die bereits länger als sechs Monate im Zeitpunkt der Antragstellung andauert, sofern die Zulassungsbestimmungen des jeweiligen Marktes mit den hiesigen vergleichbar sind.

Der Geschäftsführung ist eine Kopie der Zulassungsbescheinigung zu übermitteln.

## **§ 5**

### **Ruhen, Widerruf und Erlöschen der Zulassung**

- (1) Die Zulassung eines Börsenhändlers ruht für die Dauer des Ruhens der Zulassung seines Unternehmens.
- (2) Die Geschäftsführung kann die Zulassung eines Börsenhändlers widerrufen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach dieser Zulassungsordnung nicht mehr gegeben sind.
- (3) Die Zulassung erlischt bei Wegfall der Zulassung des Unternehmens, durch schriftliche Erklärung des Börsenhändlers gegenüber der Geschäftsführung oder auf schriftlichen Antrag des Unternehmens.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Zulassungsordnung sowie deren Änderungen treten am Tag ihrer Veröffentlichung auf den Internetseiten der Börse München [www.boerse-muenchen.de](http://www.boerse-muenchen.de) und [www.gettex.de](http://www.gettex.de) in Kraft, sofern der Börsenrat nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.